

Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht  
32

Martin Fricke

**Die autonome  
Anerkennungszuständigkeitsregel  
im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

32

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz  
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker



# Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts

Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte  
von § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

von  
Martin Fricke



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Fricke, Martin:*

Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts: zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte von § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO / von Martin Fricke.

– Tübingen: Mohr, 1993

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 32)

ISBN 3-16-146050-2

NE: GT

978-3-16-158368-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1993 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

## Vorwort

Ich hatte mich schon in meiner Dissertation mit der deutschen Anerkennungszuständigkeitsregel befaßt, dort freilich vorwiegend rechtsvergleichend mit der jüngeren Entwicklung in England und Frankreich. Um den Schwerpunkt nicht zu verzeichnen, mußte die Rechtsgeschichte hinten anstehen, obwohl gerade sie mich von Anfang an in bezug auf das Thema besonders reizte. Schon lange hegte ich daher den Wunsch, das Versäumte nachzuholen und diesen Aspekt eingehender darzustellen. Den Anstoß, die Arbeit aufzunehmen, gab schließlich ein verregnetes Ostern 1991, an dem ich endlich in Erwartung großer Erkenntnisse eine seit vier Jahren ungelesen daliegende lateinische Dissertation von 1791 zu dem Thema durcharbeiten wollte. Man ahnt schon, daß diese Erwartung zwar enttäuscht wurde, aber der erste Schritt war getan.

Einiges bislang nicht verwertete Material besaß ich noch von meiner Dissertation, ungleich mehr ist im Lauf von anderthalb Jahren, in denen die Zeit für meine Frau, die mir im übrigen mit der Korrektur und mancher Kopierarbeit half, und andere Dinge neben dem Beruf nur zu knapp wurde, hinzugekommen.

Professor Dr. Jochen Schröder, dessen Todestag sich am 25. Oktober 1992 zum fünften Male jährte, verdanke ich den Anstoß zur Beschäftigung mit dem Thema Anerkennungszuständigkeit.

Professor Dr. Jan Kropholler danke ich herzlich für die freundlich und unerwartet gewährte Gelegenheit, die Arbeit in den Studien des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht veröffentlichen zu können.

Bonn, im November 1992

Martin Fricke



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .  | IX |
| Einleitung . . . . .   | 1  |
| § 1 Die Ausgangslage (18. Jahrhundert) . . . . .   | 5  |
| § 2 Das 19. Jahrhundert bis zu den Arbeiten der<br>Hannoverschen Kommission . . . . .      | 11 |
| I. Die historisch-politische Situation . . . . .   | 11 |
| II. Spiegelbildliche Systeme . . . . .   | 14 |
| 1. Die gemeinrechtliche Lehre . . . . .  | 14 |
| a. Die Grundlegung des Spiegelbildprinzips bei Feuerbach . . . . .                         | 14 |
| b. Die gemeinrechtliche Lehre . . . . .  | 17 |
| 2. Partikularrechte . . . . .  | 22 |
| a. Königreich Bayern und Großherzogtum Würzburg . . . . .                                  | 22 |
| b. Großherzogtum Württemberg . . . . .   | 28 |
| c. Kurfürstentum Hessen . . . . .  | 31 |
| d. Königreich Hannover und Fürstentum Waldeck-Pyrmont . . . . .                            | 33 |
| e. Herzogtum Nassau . . . . .  | 37 |
| f. Königreich Preußen, Herzogtum Anhalt und<br>Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt . . . . . | 39 |
| g. Großherzogtum Baden und Großherzogtum Oldenburg . . . . .                               | 43 |
| h. Großherzogtum Hessen (Darmstadt) . . . . .  | 44 |
| i. Kaiserreich Österreich . . . . .  | 46 |
| III. Möglicherweise spiegelbildliche Systeme . . . . .                                     | 53 |
| 1. Herzogtum Braunschweig . . . . .  | 53 |
| 2. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin . . . . .  | 54 |



|   |     |
|---|-----|
| IV. Systeme ohne Prüfung der Anerkennungszuständigkeit<br>(Königreich Sachsen) .....                | 55  |
| V. Rheinischer Rechtskreis .....  | 57  |
| 1. Königreich Westphalen .....  | 59  |
| 2. Rheinpreußen .....   | 61  |
| 3. Rheinhessen .....  | 66  |
| 4. Rheinbayern (Pfalz) .....  | 69  |
| § 3 Die Entwicklung vom Entwurf der Hannoverschen Kommission<br>bis zum Inkrafttreten der ZPO ..... | 71  |
| § 4 Die ZPO-Novelle von 1898 .....  | 79  |
| § 5 Zusammenfassung und Wertung .....   | 81  |
| Anhang wichtiger Gesetzes- und Entwurfstexte .....  | 87  |
| Literaturverzeichnis .....  | 123 |
| Register .....  | 133 |

## Abkürzungsverzeichnis

|         |  |
|---------|--|
| a.a.O.  | am angegebenen Ort   |
| Abs.    | Absatz   |
| AcP     | Archiv für die civilistische Praxis                              |
| a.F.    | alte Fassung   |
| AG      | Amtsgericht  |
| AGO     | Allgemeine Gerichtsordnung (Preußen)                             |
| Anm.    | Anmerkung  |
| Aufl.   | Auflage  |
| Art.    | Artikel  |
| Bd.     | Band   |
| Cap.    | Kap.   |
| c.c.    | Code civile  |
| CJF     | Corpus Juris Fridericianum                                       |
| C.P.C.  | Code de procédure civile   |
| CPO     | ZPO  |
| d.h.    | das heißt  |
| E       | Entwurf  |
| EuGVÜ   | Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen     |
| f., ff. | folgende Seite, folgende Seiten                                  |
| FGG     | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FN      | Fußnote  |
| FS      | Festschrift  |
| Hrsg.   | Herausgeber  |
| Hs      | Halbsatz   |
| IPR     | Internationales Privatrecht                                      |
| i.V.m.  | in Verbindung mit  |

|                  |   |
|------------------|---|
| IZVR             | Internationales Zivilverfahrensrecht  |
| Jg.              | Jahrgang  |
| Kap.             | Kapitel   |
| KG               | Kammergericht   |
| LG               | Landgericht   |
| m.w.N.           | mit weiteren Nachweisen   |
| n.F.             | neue Fassung  |
| N.F.             | Neue Folge  |
| Nr.              | Nummer  |
| OAG              | Oberappellationsgericht   |
| OLG              | Oberlandesgericht   |
| PO               | Prozeßordnung   |
| preuß.           | preußisch   |
| RAGH             | Rheinischer Appellationsgerichtshof   |
| RG               | Reichsgericht   |
| RGC              | RGZ   |
| RGZ              | Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen   |
| Rn               | Randnummer  |
| S.               | Seite   |
| Seufferts Archiv | Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, herausgegeben von J.A. Seuffert |
| Teilbd.          | Teilband  |
| vgl.             | vergleiche  |
| VO               | Verordnung  |
| ZfRV             | Zeitschrift für Rechtsvergleichung  |
| ZPO              | Zivilprozeßordnung  |

Im übrigen wird verwiesen auf: *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl., Berlin 1983.

## Einleitung

Zunächst sei in aller Kürze umrissen, was Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist:

Ein Zivilverfahren wird regulär durch Urteil abgeschlossen. Handelt es sich dabei um ein inländisches, bestehen keine Zweifel daran, daß dem rechtskräftigen Urteil bestimmte Wirkungen zukommen.<sup>1</sup> Die in der Praxis regelmäßig am meisten interessierende ist die Vollstreckbarkeit. Daneben kommt dem Urteil jedoch auch die formelle und materielle Rechtskraft, die Bindungswirkung und je nach Fall eine Gestaltungs- und Tatbestandswirkung zu. Den Urteilen einer fremden Gerichtsbarkeit kommen diese Wirkungen nicht ohne weiteres, sondern nur dann zu, wenn das ausländische Urteil von der deutschen Rechtsordnung anerkannt wird. (Daneben wird man wohl auch noch verlangen müssen, daß das Urteil solche Wirkungen auch nach dem Recht des Herkunftsstaates hat.<sup>2</sup>) Diese Anerkennung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Diese sind für die wichtigsten nicht durch völkerrechtliche Abkommen geregelten Fälle in § 328 Abs. 1 ZPO kodifiziert.<sup>3</sup>

Die wichtigste dieser Voraussetzungen ist die sogenannte Anerkennungsständigkeit<sup>4</sup> (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO): Für den Zweck der Urteilsanerkennung muß das Herkunftsland der Entscheidung Zuständigkeit zur Entscheidung des Falles besessen haben. Nach geltendem Recht wird diese Zuständigkeit unter entsprechender Anwendung derjenigen Regeln nachgeprüft, die bei einer Anwendung auf Deutschland eine deutsche internationale Zuständigkeit begründen wür-

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 17. Aufl., Köln 1991, Rn 1 f. vor § 322 ZPO.

<sup>2</sup> Hier ist manches dogmatisch noch nicht endgültig geklärt und soll hier auch nicht behandelt werden. Näher etwa *Zöller-Geimer*, ZPO, 17. Aufl., Köln 1991, Rn 18 f. zu § 328 ZPO m.w.N.

<sup>3</sup> Daneben ist für die Anerkennung von Ehescheidungsurteilen noch auf § 606 a ZPO und für den Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf § 16 a FGG hinzuweisen.

<sup>4</sup> Teilweise auch als indirekte Zuständigkeit bezeichnet.

den (Spiegelbildgrundsatz). Diese internationalen deutschen Zuständigkeitsregeln sind wiederum (weitgehend) identisch mit den örtlichen Zuständigkeitsregeln des Zivilprozeßrechts.<sup>5</sup>

Die Entstehungsgeschichte der heutigen deutschen Anerkennungszuständigkeitsregel ist zwar in ihren Grundzügen durchaus bekannt,<sup>6</sup> Detailuntersuchungen aus neuerer Zeit fehlen jedoch bislang. Eine solche wäre umso wünschenswerter, als die Begründung zu den Vorgängerregelungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in den Gesetzgebungsmotiven zur CPO und ihren Entwürfen mehr oder weniger nichtssagend bleibt.<sup>7</sup>

Der Autor hatte sich ursprünglich vorgenommen, eine vollständige Darstellung der Rechtslage in allen deutschen Teilstaaten des vergangenen Jahrhunderts zu geben, um daraus die Entstehungsgeschichte unserer heutigen Anerkennungszuständigkeitsregel zu erhellen. Bedauerlicherweise zeigte sich aber sehr bald, daß der Literaturbeschaffung, gerade was die Rechtslage in den deutschen Kleinststaaten betraf, nahezu unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden,<sup>8</sup> so daß dem Wunsch *Spangenberg*s, es möchten sich Autoren finden, die die Rechtslage in allen deutschen Staaten darstellen<sup>9</sup>, auch nach über 160 Jahren keine Erfüllung beschieden ist. Dennoch hoffe ich, so viel bislang nicht im Zusammenhang ausgewertetes Material vorlegen zu können, daß das Wie und Warum der Entwicklung, die zu der heutigen Regelung geführt hat, besser als bisher begreifbar wird. Jedenfalls dürfte die nachfolgende Darstellung trotz des großen zeitlichen

---

<sup>5</sup> In Nuancen werden hier unterschiedliche Formulierungen gebraucht. Ausführlich mit weiteren Nachweisen: *Fricke, Martin*, Anerkennungszuständigkeit zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, Bielefeld 1990, 75 ff. Weiter erwähnt sei, weil dort noch nicht berücksichtigt: *Schack, Haimo*, Internationales Zivilverfahrensrecht, München 1991, Rn 236 f.

<sup>6</sup> Vgl. *Schröder, Jochen*, Internationale Zuständigkeit, Opladen 1971, 737 f., 741 ff., 743–749; *Graupner, Rudolf*, FS Ferid, München 1978, 183, 187 ff.; *Martiny, Dieter*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach autonomem Recht in: Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. 3,1, Tübingen 1984, Rn 601 ff.

<sup>7</sup> Dazu weiter unten ausführlich unter § 3 und § 4.

<sup>8</sup> An dieser Stelle sei auch einmal den Mitarbeitern in der Fernleihstelle der UB Bonn für ihre Geduld und Unterstützung gedankt.

<sup>9</sup> *Spangenberg*, Zeitschrift für Zivilrecht und Proceß III (1830), 423, 426.

Abstandes vollständiger sein als die zeitgenössischen Darstellungen. Manches stellt sich zudem aus der Rückschau anders dar als aus der Perspektive des Zeitgenossen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß seit Beginn der Zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts zwischen den deutschen Staaten eine Vielzahl von bilateralen Verträgen geschlossen wurde, um das Problem der Anerkennung ausländischer Urteile zu lösen.<sup>10</sup> Der erste dieser Verträge zwischen Bayern und Württemberg vom 7. Mai 1821<sup>11</sup> hatte dabei für weitere Verträge zwischen süddeutschen Staaten ebenso Vorbildcharakter, wie der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach vom 8./25. Juni 1824<sup>12</sup> dies für nachfolgende Verträge zwischen Preußen und weiteren sächsischen Kleinstaaten sowie dieser untereinander hatte.<sup>13</sup> Letzterer war dabei dem Vertrag zwischen Bayern und Württemberg sehr ähnlich. Eine gewisse Selbständigkeit wies der Vertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 14. Oktober 1839<sup>14</sup> auf.<sup>15</sup> Gemeinsam war allen Verträgen, daß sie ein System direkter Zuständigkeiten etablierten, das bei Rechtsstreitigkeiten von Angehörigen der Vertragsstaaten untereinander zur An-

---

<sup>10</sup> Eine bequeme Synopse der Texte der bis 1851 geschlossenen Verträge findet sich bei *Krug, D. August Otto*, Das Internationalrecht der Deutschen, Leipzig 1851; Zu dem ganzen sei vor allem verwiesen auf die prägnante Darstellung von *Lipstein, Kurt*, Unification of Jurisdiction – An Early German Example in: *L'unificazione del diritto internazionale privato e processuale. Studi in memoria di Mario Giuliano*, Padua 1989, 543 ff.; ferner *Jellinek, Walter*, Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile, Bd. 1, Berlin/Tübingen 1953, 7 ff.

<sup>11</sup> Abgedruckt bei *Krug*, a.a.O., 12 ff.

<sup>12</sup> Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1824, Berlin 1824, No. 15 vom 7. August 1824, 149 ff.

<sup>13</sup> *Lipstein*, a.a.O., 543, 548, 553, 554.

<sup>14</sup> Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1839, Berlin 1839, No. 27 vom 24. Dezember 1839, 353 ff.

<sup>15</sup> *Lipstein*, a.a.O., 543, 554.

wendung kommen sollte und insoweit das einzelstaatliche Zuständigkeitsrecht verdrängte.<sup>16</sup> Zwar hatte dieses System genauso etwa wie das moderne EuGVÜ die Wirkung, daß Urteile, die unter Beachtung der vertraglich festgelegten direkten Zuständigkeiten ergangen waren, in den jeweils anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt wurden<sup>17</sup>, doch kann bei dieser Regelungstechnik von einer Anerkennungszuständigkeitsregel im oben beschriebenen Sinn nicht die Rede sein. Deshalb und weil letztlich bei einer vertraglichen Regelung, bei der alles der einvernehmlichen Verabredung der beteiligten Parteien unterliegt, andere Regeln gelten als bei der Setzung autonomen Rechts, bleiben die deutschen Staatsverträge des vorigen Jahrhunderts aus dieser Betrachtung ausgespart. Der Leser sei insoweit auf die genannten Arbeiten von *Lipstein*, *Jellinek* und *Krug* verwiesen.

---

<sup>16</sup> *Lipstein*, a.a.O., 543, 547, 557. Zugegebenermaßen ist das den Verträgen nicht auf Anhieb zu entnehmen. Den entscheidenden Hinweis liefert jeweils Art. 8:

**Vertrag Bayern – Württemberg:**

(a) Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besonderen Gerichtsstand begründen (forum speciale), der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf ...

**Vertrag Preußen – Sachsen-Weimar-Eisenach:**

Der persönliche Gerichtsstand, welcher ... durch den Wohnsitz in einem Staate, ... begründet ist, wird von den beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurrieren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

**Vertrag Preußen – Sachsen:**

Der persönliche Gerichtsstand, welcher ... durch den Wohnsitz in einem Staate, ... wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, dass die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände konkurrieren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Anderer Ansicht freilich *Jellinek*, a.a.O., 10.

<sup>17</sup> Siehe jeweils Art. 3 der Verträge.

## § 1

### Die Ausgangslage (18. Jahrhundert)

In Deutschland erfuhr die Frage der Anerkennung ausländischer Urteile erst durch die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Napoleon im Jahre 1806 gesteigerte Aufmerksamkeit. Darüber, was bis dahin vor allem zuständigkeitsrechtlich galt, lassen sich Aussagen nur schwer machen.<sup>1</sup> Die Gerichtsgewalt der Länder galt jedenfalls trotz aller Verselbständigungstendenzen der einzelnen Territorien immer noch als vom Reich abgeleitet, die Gerichtshoheit des Landesherrn als Ausfluß derjenigen des Reichsoberhauptes.<sup>2</sup> Aus der Rückschau des 19. Jahrhunderts war diese staatsrechtliche Verbundenheit der deutschen Länder Grund dafür, daß die Anerkennung fremder Urteile, jedenfalls deutscher Staaten, die Regel war.<sup>3</sup> Der geachtete Völkerrechtler v. *Martens*

---

<sup>1</sup> Vgl. *Graupner*, FS Ferid, 183, 188: „Bei keinem der älteren Schriftsteller ... wird dieses Problem auch nur aufgeworfen.“ Das stimmt in dieser Allgemeinheit, wie noch zu zeigen sein wird, nicht.

<sup>2</sup> Noch zeitnah: v. *Gönnner*, *Nicolaus Thaddäus*, Juristische Abhandlungen Bd. I, Bamberg 1795, 275; aus der Rückschau: v. *Kamptz*, *Germanien*, Bd. III, Giessen 1809, 231, 241 f.; *Zachariä*, *Germanien*, Bd. II, Giessen 1809, 229, 233 f.; *Spangenberg*, *Die Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses in den hiesigen Staaten in: Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit* (Hrsg. *Spangenberg*), Bd. I, Hannover 1831, 504; *Diez*, *Seufferts Archiv XXII* (1869), 426, 427.

<sup>3</sup> *Feuerbach*, *Paul Johann Anselm*, *Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung*, Landshut 1812, darin: Kap. II: Über die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses, 77; *Zachariä*, *Germanien* Bd. II, Giessen 1809, 229, 233 f.; v. *Kamptz*, *Germanien* Bd. III, Giessen 1809, 231, 241 f.; *Spangenberg*, *Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß* III (1830), 423, 424; *derselbe*, a.a.O., FN 2, 504; *Diez*, *Seufferts Archiv XXII* (1869), 426, 427; *Müttermaier*, *AcP XIV* (1831), 84, 85; *Gesterding*, *F. C.*, *Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien*, *Zweyter Theil*, Greifswald 1827, darin: VII. Von der Macht des Richters, welcher die Aussprüche eines andern vollzieht; imgleichen über die Verbindlichkeit zur Vollstreckung besonders auch auf Seiten eines fremden Staates, 307, 318; *Wetzell*, *Georg Wilhelm*, *System des ordentlichen Civilprocesses*, 3. Aufl., Leipzig 1878, 470; *Liebe*, *Execution*,



hingegen war jedenfalls schon zu Zeiten, als das alte Deutsche Reich noch bestand, der Ansicht, daß die deutschen Länder keineswegs auf Grund der „Reichs-  
verbindung“ einander zum gegenseitigen Vollzug ihrer Urteile verpflichtet  
sein.<sup>4</sup>

So muß diese im 19. Jahrhundert gepflegte Sicht der Dinge nicht unbedingt  
den eigentlichen Grund treffen, weshalb vor 1806 in Deutschland fremde Urteile  
anerkannt wurden, jedenfalls nicht allein. Der überaus angesehene Gelehrte  
*Pütter*<sup>5</sup> etwa befürwortete in einem Gutachten für den Reichshofrat die Anerken-  
nung eines Urteils der Holländischen Generalstaaten aus dem Jahre 1757,<sup>6</sup> die  
damals nicht mehr zum Deutschen Reich gehörten. Voraussetzung war ihm für  
diese Anerkennung die Zuständigkeit des holländischen Gerichts.<sup>7</sup> Den Grund  
der Anerkennung sah er in der völkerrechtlich gebotenen Achtung des fremden

---

Executionsverfahren in: *Weiske, Julius u.a.* (Hrsg.): Rechtslexikon für Juristen aller  
teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 4, Leipzig 1843, 97,  
105; *Buddeus*, Execution in: *Ersch, J. S./Gruber, J. G.* (Hrsg.): Allgemeine Encyklopädie  
der Wissenschaften und Künste, in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern  
bearbeitet, Erste Section, A–G, 39. Theil, Leipzig 1843, 358, 360. Dieser Sicht haben sich  
in der Gegenwart angeschlossen: *Graupner*, FS Ferid, 183, 189; *Schröder*, a.a.O., 739.

<sup>4</sup> v. *Martens, Georg Friedrich*, Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf  
Verträge und Herkommen gegründet, Göttingen 1796, 119, vor allem FN e) auf S. 120.  
Das Werk war bereits 1789 in einer französischen Ausgabe erschienen, die dem Verfasser  
aber nicht zugänglich war.

<sup>5</sup> *Pütter, Johann Stephan*, Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutsch-  
land üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtliche Bedenken, Relationen und  
Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät theils in eignem Namen ausge-  
arbeitet, Bd. III, 1, Göttingen 1777, 81 (§ 13), 83 (§ 17), 86 (§ 20).

<sup>6</sup> Es ging um eine Ehenichtigkeitssache (Fall der Marquise von Favras); kurze  
Falldarstellung bei *Haas, Joseph Aloysius Ferdinand*, De effectu exceptionis rei judicatae  
in territorio alieno commentatio, Dissertation Göttingen 1791, 8, FN a) (lateinisch) und  
bei *Moser, Johann Jacob*, Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht; darin, nebst  
vilen ungedruckten, zum Theil sehr wichtigen, Urkunden und Nachrichten, von allen  
neuesten bekannten Teutschen (allgemeinen und besonderen,) Staatsangelegenheiten  
hinlänglicher Bericht ertheilet wird, Zweyter Band, Frankfurt/Leipzig 1782, 543 f.  
Letzterer geht bei seinen Darlegungen zu dem Fall, wenn auch nur inzident, davon aus,  
daß das holländische Urteil im Reich wirksam ist: *Moser*, a.a.O., 544 f.

<sup>7</sup> *Pütter*, a.a.O., 82 f.

Staates.<sup>8</sup> Ganz selbstverständlich entwickelt er die Zuständigkeit des holländischen Gerichts aus römischrechtlichen Grundsätzen und der Natur der Sache.<sup>9</sup> Ganz genauso geht der Gelehrte *Böhmer* bei der Entwicklung der Zuständigkeit in einem Gutachten vor,<sup>10</sup> in welchem er sich zur Wirkung eines preußischen Ehescheidungsurteils in einem anderen Reichsland äußert. Auch er hat keine Zweifel, daß das vom kompetenten Gericht gesprochene Urteil in jedem anderen Land volle Gültigkeit habe.<sup>11</sup>

Auch *v. Martens* spricht sich in einem ganz allgemeinen Sinne für die Anerkennung ausländischer Urteile, keineswegs nur deutscher Länder, aus, stammen sie von einem „competenten“ Richter.<sup>12</sup> Zur Erkenntnis in der Kompetenzfrage trägt er leider nichts bei. Das gleiche gilt für die Abhandlung von *Hartleben*, trotz des vielversprechenden Titels.<sup>13</sup> Immerhin geht daraus hervor, daß das Reichskammergericht durchaus ausländischen Vollstreckungsgesuchen nachkam, wie auch selbst solche an nicht reichsangehörige Staaten richtete.<sup>14</sup>

Unter diesen Umständen fragt man sich freilich, weshalb auf die Frage der Kompetenz des erststaatlichen Urteils überhaupt Wert gelegt wurde. Eine noch zeitgenössische Quelle erklärt das einleuchtend folgendermaßen: Das requirierte Gericht soll bei der Vollstreckung nur Werkzeug des requirierenden Gerichts, und sei dies auch ein ausländisches, sein, sich selbst aber keine Erkenntnis in der

---

<sup>8</sup> *Pütter*, a.a.O., 86 (§ 20).

<sup>9</sup> *Pütter*, a.a.O., 85 (§ 19), 83 (§ 17), 82 f.

<sup>10</sup> *Böhmer, Georg Ludwig*, Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 1, 2. Teilbd., Göttingen 1799, Fall 89, 709, Rn 8.

<sup>11</sup> *Böhmer*, a.a.O., Fall 89, 709, Rn 9, 710, Rn 15. Er stellt darüberhinaus seinem Gutachten als *ratio decidendi* vorweg: *Sententia in foro competente et servato iuris ordinis lata et extra territorium vim habet* (*Böhmer*, a.a.O., Fall 89, 707).

<sup>12</sup> *v. Martens*, a.a.O., 119.

<sup>13</sup> *Hartleben, Theodor Konrad*, Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsätzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen, We[t]zlar 1792.

<sup>14</sup> *Hartleben*, a.a.O., 80, 84 f., 90 ff. Allerdings scheint das Reichskammergericht nur sparsam requiriert zu haben aus Furcht, dem Gesuch könnte nicht entsprochen werden. Es fürchtete wohl den damit verbundenen Gesichtsverlust. (Vgl. *Hartleben*, a.a.O., 117 f.)

Sache selbst anmaßen.<sup>15</sup> Das kann aber nur solange gelten, wie überhaupt ein wirksames Urteil in der Sache vorliegt. War der fremde Richter aber (offensichtlich) unzuständig, kann das fremde Urteil „eigentlich als gar nicht existierend betrachtet werden“.<sup>16</sup> Es handelt sich um ein Nichturteil<sup>17</sup>, und ein auf dessen Vollstreckung gerichtetes „Ersuchschreiben ... kann und darf nicht beachtet werden“.<sup>18</sup> Es handelt sich somit um den in der gemeinrechtlichen Doktrin anerkannten Urteilsnichtigkeitsgrund der Unzuständigkeit des erkennenden Gerichts<sup>19</sup> und damit nicht um ein Spezifikum der Urteilsanerkennung, sondern um eine ganz allgemeine Frage der Wirksamkeit von Urteilen überhaupt. In die gleiche Richtung deuten die, wenn auch gerade in dieser Beziehung weniger ausführlichen, Darlegungen von *Haas* in seiner Dissertation von 1791,<sup>20</sup> die wohl unter dem Einfluß von *v. Martens* entstanden ist<sup>21</sup> und die vielleicht als auch mit dessen Ansichten übereinstimmend angesehen werden dürfen.

---

<sup>15</sup> *Bülow, Friedrich v./Hagemann, Theodor*, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt, Bd. 4, Hannover 1804, XXIII. Erörterung, 116, 119. (Man wird davon ausgehen müssen, daß die Abhandlung bei der sammelbandartigen Natur des Bandes, in welchem sie enthalten ist, noch eine gewisse Zeit vor dem Druckdatum, also noch zu Zeiten entstanden ist, zu denen die oben geschilderte Rechtsauffassung volle Geltung beanspruchen konnte.)

<sup>16</sup> *v. Bülow/Hagemann*, a.a.O., 116, 120.

<sup>17</sup> *v. Bülow/Hagemann*, a.a.O., 116, 119, insbesondere 120. Das dort zur Illustration der Ausführungen beigefügte Strafurteil (S. 122 f.) paßt für unsere Zwecke natürlich nicht, zumal dort auch noch eine Frage der (aus heutiger Sicht) sachlichen Zuständigkeit angesprochen ist. Die Ausführungen sind aber unzweifelhaft (auch) auf das Zivilverfahrensrecht und die örtliche Zuständigkeit gemünzt (vgl. nur S. 118).

<sup>18</sup> *v. Bülow/Hagemann*, a.a.O., 116, 120.

<sup>19</sup> Diese Rechtsauffassung liegt etwa auch der weiter unten noch zu behandelnden Entscheidung des OAG Lübeck vom 4.12.1858 (Sammlung der Entscheidungen des OAG zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen, *Römer, Joh. Jac.* (Hrsg.), Bd. 3, Frankfurt/Main 1861, 662, 676 f.) zu Grunde und war im Gemeinen Recht allgemein anerkannt: vgl. *Pütter, K. Th.*, Das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845, 124 (§ 115) FN \*; vgl. auch *Schröder*, a.a.O., 741 f.; *Martiny*, a.a.O., Rn 602.

<sup>20</sup> *Haas, Joseph Aloysius*, De effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno commentatio, Göttingen 1791, 6 (§ 5), 11 (§ 8).

<sup>21</sup> *Haas*, a.a.O., Praefatio.

So wird es denn wohl auch auf den eigentlichen Grund dafür deuten, warum man sich vor Beginn des 19. Jahrhunderts zuständigkeitsrechtlich mit der Anerkennung fremder Urteile nicht übermäßig schwer tat: Auf der Grundlage des in Kontinentaleuropa vor allem von der Wissenschaft gepflegten römischen Rechts scheint ein weitgehender Konsens über die einer Materie angemessenen Fora bestanden zu haben, so daß man sich in der Regel über eine unangemessene Inanspruchnahme von Jurisdiktionsgewalt durch fremde Richter keine Gedanken machen mußte. Hieraus würden sich denn auch zwanglos die heute so verblüffend ungenau anmutenden Regelungen in zeitgenössischen Rechtsnormen des ausgehenden 18. Jahrhunderts<sup>22</sup> erklären. Wenn die preußische AGO 1, 24, § 30, wie schon vorher das Corpus Juris Fridericianum 1, 24, § 21, sich darauf beschränken konnte, allein zu verlangen, daß sich nicht „bei der Kompetenz des requirirenden Gerichts ... ein Anstand ereignete“, oder das österreichische Hofdecret vom 18. Mai 1792<sup>23</sup> allein verlangte, daß „der Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den hiesigen Unterthan berechtigt gewesen ist“, dann konnte man sich genauere Ausführungen über die Anforderungen an die Zuständigkeit des fremden Gerichts anscheinend sparen. Das deshalb, weil ohnehin klar war, was zuständigkeitsrechtlich galt.<sup>24</sup> Noch 1827 kam etwa die Hannoversche Untergerichtsordnung<sup>25</sup> ohne eingehende und abschließende Regelung der Gerichtsstände aus<sup>26</sup> und beschränkte sich auf die Regelung einiger anscheinend als we-

---

<sup>22</sup> Wir werden weiter unten bei der Besprechung der Partikularrechte noch sehen, daß dies auch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in einigen deutschen Staaten noch der Fall war.

<sup>23</sup> Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fach für die deutschen Staaten der Österreichischen Monarchie (= Officielle Justiz Gesetzsammlung), Nachtrag zu den Gesetzen Kaiser Leopolds des Zweyten im Justizfache von dem letzten Jahre seiner Regierung, Wien 1817, 10, Nr. 16.

<sup>24</sup> Anderer Ansicht *Graupner*, FS Ferid, 183, 187.

<sup>25</sup> Proceß Ordnung und Sporteln-Taxe für die Unter-Gerichte im Königreich Hannover (Ausgabe Celle 1833).

<sup>26</sup> Vgl. auch *Spangenberg, Ernst*, Commentar zur Proceß-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover, 1. Abtheilung, Hannover 1829, 28 f.

niger üblich angesehener.<sup>27</sup> Diejenigen dagegen, die für so selbstverständlich galten, daß sie im Gesetz nicht erwähnt werden mußten, waren zugleich auch geeignet, Anerkennungszuständigkeit zu begründen.<sup>28</sup>

Auch in den Lehrbüchern der damaligen Zeit war es durchaus nicht selten, daß zwar Zuständigkeit verlangt wurde, nähere Darlegungen aber, wonach dieselbe zu beurteilen sei, jedoch fehlten.<sup>29</sup> Einige weitere Beispiele werden wir im Verlauf der Darstellung noch kennenlernen.

---

<sup>27</sup> Nämlich des *forum connexitatis* (§ 3), des *forum prorogatum* (§ 4), der Widerklage (§ 25) und des Arrestgerichtsstandes (§ 113). Das *forum domicilii*, der belegenen Sache, des *Contracts* und der geführten Verwaltung galten kraft gemeinen Rechts: *Spangenberg*, a.a.O. vorige FN, 20, 28–31.

<sup>28</sup> Vgl. die Aufzählung bei *Spangenberg*, *Zeitschrift für Civilrecht und Proceß* III (1830), 423, 430 mit der Aufzählung in der vorigen FN.

<sup>29</sup> v. *Martens*, a.a.O., 119; *Schmalz*, *Das europäische Völker-Recht*; in acht Büchern, Berlin 1817, 153; *Klüber*, *Johann Ludwig/Morstadt, Carl Eduard*, *Europäisches Völkerrecht*, 2. Aufl., Schaffhausen 1851, 68.

## Register

- Abkommen 1
- Allgemeine Gerichtsordnung (Preußen) 9, 39, 41 f., 81
- Analogie 78
- Anerkennung ausländischer Entscheidungen 1, 3, 5–8, 9, 13, 27, 31–33, 40, 44, 46, 55, 58, 61, 63, 66, 77 f., 82–84
- Anerkennungsstaat 16
- Anerkennungsverbot 23
- Anerkennungsvertrag 53
- Anerkennungsvoraussetzungen 31
- Anerkennungszuständigkeit 1, 10 f., 15, 17 f., 20, 23, 25–28, 31, 33–40, 42, 45, 47 f., 50 f., 54 f., 61 f., 64 f., 67, 71, 73, 76 f., 81, 83, 85
- Anhalt (Herzogtum) 42
- Antragsverfahren 60
- Appellationsgericht 40, 69, 70
- Appellationsgerichtshof 61
- Arrestgerichtsstand 40
- Ausland 12, 16 f., 19, 37 f., 40, 49, 55, 61, 63, 65, 67, 70, 73, 81, 84
- Ausländer 16, 20, 26, 31, 38, 43, 46, 61, 64, 67, 69, 77, 84
- Baden (Großherzogtum) 26, 29, 34, 43, 84
- Bar, Ludwig v.* 21, 83, 85
- Bayern (Königreich) 3, 12, 16, 22–24, 57, 83 f.
- Beklagenschutz 29, 31, 34, 48 f., 51, 84
- Beklagter 19, 21, 25, 27, 34, 38, 46, 48, 52 f., 65, 69, 83 f.
- Berg (Großherzogtum) 59
- Braunschweig (Herzogtum) 53, 55, 59
- Bundesstaaten 13, 18, 67, 73
- Bundesversammlung 74
- Böhmer, Georg Ludwig* 7
- Code civil 57 f., 61, 66
- Code de Procédure civile 57 ff., 63 f., 69 f.
- Code Michaut 63 f., 69
- Codex Juris Bavarici Judicarii 22, 24
- Codex Fridericiani Marchici 39
- Corpus Juris Fridericiani 9, 39, 42, 81
- CPO (siehe ZPO)

- Deutscher Bund 13, 18, 39, 71, 74  
 Deutsches Reich 5 f., 11, 13, 52, 59,  
     81  
 Deutschland 1, 5 f., 6, 34, 39, 59,  
     71, 76, 81–83, 85  
 Direkte Zuständigkeit (siehe Inter-  
     nationale Zuständigkeit)  
 Diskriminierung 85  
 Drittstaat 46  
  
 EGBGB 79  
 Ehescheidung 7, 40  
 Einigungsbestrebungen (Deutsch-  
     land) 39  
 Einreden 37, 60  
 Entscheidungsstaat 19, 75  
 Entscheidungszuständigkeit (siehe  
     Internationale Zuständigkeit)  
 Entwürfe von Prozeßordnungen  
     – Bayern 25, 26, 27, 84  
     – Deutscher Bund 71 ff., 76  
     – Deutsches Reich 76 f.  
     – Hannover 33  
     – Hessen (Darmstadt) 44, 46, 83,  
         84  
     – Nassau 38, 39  
     – Norddeutscher Bund 74 ff., 76  
     – Österreich 49, 50, 51, 52, 83  
     – Preußen 41, 74  
     – Sachsen 57  
     – Württemberg 28, 29  
  
 Erlaßstaat 26–29, 34, 43–46, 51, 77,  
     84  
 Erstgericht 22, 26, 28, 33, 62  
 EuGVÜ 4  
 Executions-Gesetz (Württemberg)  
     28 ff., 83 f.  
 Executionsordnung (Österreich) 52  
 Executions-Ordnung (Schwarzburg-  
     Rudolstadt) 42  
 Executions und Subhastations-Ord-  
     nung (Mecklenburg-Schwerin) 54  
 Exekution (siehe auch Vollstrek-  
     kung) 22, 39, 45 f., 50  
 Exekutionsklausel 52  
 Exekutorischerklärung 58, 60–62,  
     64, 68 f.  
 Exklusive Zuständigkeit 35  
 Exorbitante Zuständigkeit 43, 49  
  
*Feuerbach, Johann Anselm* v. 5, 12,  
     14–16, 19, 21, 23–25, 42, 77, 83  
*Flach, Christoph* 38  
 Forum 4, 11, 23, 24, 30, 33, 68  
     – arresti 33, 68  
     – connexitatis 24  
     – contractus 33  
     – delicti 23, 30  
     – deprehensionis 23  
     – domicilii 33  
     – gestae administrationis 11, 33  
     – privilegatum 23

- prorogatum 23, 33
- rei sitae 33
- Widerklage 33
- Frankfurt (Freie Reichsstadt) 6, 18, 13, 18–20, 32
- Frankreich 57–59, 63, 65, 67
- Fremdenrecht 8, 17, 18
- Gebhard* 78 f.
- Gegenseitigkeit 31, 51 f., 55 f., 73 f., 84
- Gemeines Recht 18, 31, 37, 85
- Generalstaaten 6
- Gerechtigkeit 15, 47
- Gerechtigkeitsvorstellungen 70
- Gerichtsbarkeit 1, 31, 38, 43, 50, 77
- Gerichtsgewalt 5, 22
- Gerichtsstände (siehe Forum)
- Gestaltungsurteil 66
- Gesterding, F.C.* 11, 21, 83, 85
- Gleichbehandlung 16, 19, 55, 73
- Hannover (Königreich) 18, 33, 36, 59, 71, 73
- Hannoversche Kommission 18, 71 f., 74, 82
- Hannoversche Untergerichtsordnung 9, 33, 36
- Hannoverscher Entwurf 71 ff., 76
- Hartleben, Theodor Konrad* 7
- Hauser* 21, 82, 84
- Heffter, August Wilhelm* 17
- Herkunftsstaat 1, 25, 48, 81, 83
- Hessen (Kurfürstentum) 12, 31, 32
  - Hessen (Großherzogtum) 44, 46, 83 f.
- Hilfsvollstreckung (siehe Vollstreckung, Exekution)
- Hoheitsakte 14
- Hoheitsrechte 26, 43, 45, 84
- Holzgethan, Georg* 49
- Indirekte Zuständigkeit (siehe Anerkennungszuständigkeit)
- Inland 12, 15, 19, 35, 37, 51, 54, 56, 58, 62 f., 65, 70, 72, 79, 84
- Inlandszuständigkeit 61, 75
- Inländer 16, 22, 45 f., 48, 63 f., 69
- Inländerprivileg 61
- Internationale Zuständigkeit 11, 2, 22, 38, 32, 66
- Jellinek, Walter* 4
- Jurisdiktionsnorm (Österreich) 47, 49
- Jurisdiktionsverträge 30
- Jérôme* (König von Westphalen) 59
- Kiliani, Johann Joseph* 25, 83
- Kompetenz (siehe auch Zuständigkeit) 7, 9, 17, 19, 23, 29, 34, 39, 41, 48, 49, 52
- Kurhessen (siehe Hessen Kurfürstentum)



- Leonhardt, Adolph* 35, 36, 76  
*Liebe* 20, 83, 85  
 Luxemburg (Großherzogtum) 57
- Martens, Georg Friedrich v.* 5–8, 10, 12  
 Mecklenburg (Großherzogtum) 54  
*Mittermaier* 21
- Napoleon* 5, 59  
 Nassau (Herzogtum) 37 f.  
 Nichtanerkennung 11, 14, 15  
 Nichtigkeit von Urteilen 22, 46  
 Nichtigkeitsgrund 18, 29, 81  
 Nichturteil 8  
 Norddeutsche Kommission 74, 85  
 Norddeutscher Bund 13, 74  
 Norddeutscher Entwurf 74 ff., 76
- Oesterley, Georg Heinrich* 60  
 Oldenburg (Großherzogtum) 26, 29, 34, 43 f., 84  
 Ordonnanz von 1629 (Code Michaut) 63 f., 69  
 Österreich (Kaiserreich) 24, 41, 46, 48, 50 f., 53, 74, 83 f.
- Partikulargesetzgebung 11, 71, 85  
 Partikularrechte 22, 55  
 Paulskirchenparlament 39  
 Paulskirchenverfassung 12  
 Pfalz (Rheinbayern) 57, 69
- Preußen (Königreich) 3, 39 f., 50, 57, 59  
 Preußischer Justizministerialentwurf 76, 77, 80  
 Prorogation 32, 38 f.  
 Prozeßausland 84  
 Prozeßinland 72  
 Prozeßordnungen
  - Baden 43, 44, 83, 84
  - Bayern 22, 27
  - Berg 58
  - Braunschweig 54
  - Deutsches Reich 2, 14, 30, 40 f., 49, 75, 79, 81–83, 85
  - Frankreich 57 ff.
  - Hannover 9, 33, 34, 82
  - Hessen (Darmstadt) 44, 46
  - Nassau 37
  - Oldenburg 44
  - Preußen 9, 39, 40, 81
  - Rheinpreußen 61, 64
  - Sachsen 57
  - Waldeck-Pyrmont 36
  - Westphalen 59 ff.
  - Württemberg 30
- Pütter, K. Th.* 6, 17
- Rechtshilfe 31, 34 f., 49, 51 f., 54, 72 ff.  
 Rechtskraft 1, 15, 27, 67, 69  
 Rechtsverkehr 67  
 Rechtszersplitterung 71

- Reichsgründung 53  
 Reichshofrat 6  
 Reichskammergericht 7  
 Reichstag 76  
 Requisition (siehe auch Rechtshilfe)  
   22, 34 f., 37, 41  
 Retorsion 50, 55, 84  
 Révision au fond 61, 63, 64, 67–69,  
   85  
 Reziprozität (siehe auch Gegen-  
   seitigkeit) 25  
 Revolutionskriege 57  
 Rheinbayern 57, 67–69, 85  
 Rheinhessen 66 f., 83 f.  
 Rheinpreußen 61, 63, 67–69, 85
- Sachsen (Königreich) 55, 83 f.  
 Sachsen-Weimar-Eisenach (Herzog-  
   tum) 3  
*Schlink, J. Heinrich* 65 f., 83  
 Schwarzburg-Rudolstadt (Fürsten-  
   tum) 39, 42  
 Serbien 53  
*Seuffert, Johann Adam* 24  
 Souveränität 11, 56, 77, 82 f.  
 Souveränitätsschutz 53  
 Souveränitätsverlust 73  
*Spangenberg, Ernst* 2, 33  
 Spiegelbildgrundsatz 2, 14, 16 f.,  
   19–21, 23, 25, 28–30, 31 ff.,  
   35 f., 38–41, 43, 49–54, 62, 65,  
   73, 75, 77, 83–85
- Staatsangehörige 22, 25 f., 31, 43,  
   49, 56, 63, 84  
 Staatsvertragslösung 72, 85  
 Staatsverträge 3, 4, 52, 57, 71 f.  
*Strombeck, Friedrich Heinrich* 60 f.
- Untergeichtsordnung (Hannover) 9,  
   33, 36, 82  
 Unzuständigkeit 8, 60  
 Ursprungsland 27  
 Ursprungsstaat 63  
 Urteilsanerkennung (siehe Anerken-  
   nung ausländischer Entscheidun-  
   gen)  
 Urteilsnichtigkeitsgrund 8  
 Urteilsstaat 20, 48
- Verfassung  
   – Braunschweig 53  
   – Deutsches Reich 13  
   – Norddeutscher Bund 13  
*Voigtel* 40, 82  
 Vollstreckbarerklärung 62, 66  
 Vollstreckbarkeit 1, 15 f., 19, 37,  
   41, 45, 56, 79  
 Vollstreckung 7 f., 18, 22 f., 25–27,  
   31, 34–39, 42, 44, 47, 52, 54, 56,  
   58 f., 61, 71, 73 f., 77, 83  
 Vollstreckungsklausel 36, 47, 51 f.  
 Völkergemeinschaft 14  
 Völkerrecht 43, 65

- Waldeck-Pyrmont (Fürstentum) 33,  
36
- Westphalen (Königreich) 58–61, 85
- Wirkungserstreckung 65, 79
- Württemberg (Großherzogtum) 3,  
12, 28 f., 84
- Würzburg (Großherzogtum) 22, 27
- Zachariä, Karl Salomo* 12
- ZPO 2, 14, 30, 40 f., 49, 75, 79,  
81–83, 85
- ZPO-Entwürfe 76, 80
- ZPO-Novelle von 1898 79 f.
- Zuständigkeit 1, 3 f., 6 f., 9–11,  
15 f., 18 f., 21 f., 24 f., 28–30,  
32–35, 40, 46 f., 50, 52, 54,  
60–62, 65 f., 68 f., 72, 75, 77,  
81–83
- Zuständigkeitsprüfung 21, 41, 48
- Zuständigkeitsanmaßung 49
- Zuständigkeitsgleichheit 29, 83